

Abfallbewirtschaftungsplan der Seehafen Wismar GmbH

Kopenhagener Straße 2
23966 Wismar

auf der Grundlage des Gesetzes über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern

Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V vom 12.08.2022

Fortschreibung zum Plan vom August 2019
für den Zeitraum Januar 2023 – Dezember 2027
- Zusammenfassung -

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeine Angaben zum Hafen.....	4
2.1.	Adressen, Ansprechpartner	4
2.2.	Leistungsprofil der Seehafen Wismar GmbH	5
3.	Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen	6
3.1.	Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung	6
4.	Beschreibung der Abfallentsorgungsmöglichkeiten und des Ablaufs.....	6
4.1.	Grundsätze.....	6
4.2.	Abfallarten.....	7
4.3.	Ablauf/technische Durchführung der Standardentsorgung.....	8
4.3.1.	Übernahme und Entsorgung des Schiffsabfalls	8
4.3.2.	Sonderabfälle	9
4.3.3.	Ladungsbedingte Rückstände	10
4.4.	Übernahme und entgeltliche Entsorgung von Ladungsrückständen.....	10
5.	Beschreibung des Kostendeckungssystems	12
5.1.	Entgelt/Entgeltanpassung	12
5.2.	Bemessungsgrundlage/Ermäßigung des Entgelts	13
5.3.	Entgeltzusammensetzung	14
6.	Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung	14
7.	Verfahren für laufende Konsultationen der Hafennutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligter	14
8.	Erfassung und Auswertung der Daten aus der Schiffsabfallentsorgung (Übersicht über die Art und Menge der aufgefangenen und in Hafenauffangeinrichtungen behandelten Schiffsabfälle)	14
9.	Auszug einschlägiger Rechtsvorschriften.....	15
10.	Schlussbestimmungen.....	18

1. Vorbemerkungen

Im April 2019 ist durch das Europäische Parlament und des Rates der Europäischen Union eine Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG erlassen worden.

Eine Umsetzung dieser Richtlinie (EU 2019/883 vom 17.04.2019) erfolgte mit dem am 23.08.2022 in Kraft getretenen Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (SchAbfEntG M-V) vom 12. August 2022 in nationales Recht (GVOBl. M-V Nr. 35 vom 22.08.2022 S. 466; GL-Nr. 2129-22).

Das SchAbfEntG M-V verpflichtet die Hafenbetreiber vor der Inbetriebnahme eines Hafens Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen bzw. bei wesentlichen Änderungen des Hafenbetriebs die Abfallbewirtschaftungspläne unverzüglich fortzuschreiben und die Fortschreibung von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen. Tritt keine wesentliche Änderung des Hafenbetriebes ein, haben die Hafenbetreiber spätestens fünf Jahre nach der letzten genehmigten Aufstellung oder Fortschreibung eines Abfallbewirtschaftungsplans diesen fortzuschreiben und die Fortschreibung von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen.

Zum Schutz der Meeresumwelt sind alle Schiffe zur Entsorgung ihrer Abfälle und Ladungsrückstände in jedem Hafen, den sie anlaufen, verpflichtet. Ausgenommen von dieser Entsorgungspflicht sind Schiffe, die ausschließlich für Hafendienste eingesetzt werden (dazu zählen Lotsendienste, Fahrgastdienste, Schleppen, Festmachen, Ladungsumschlag, Betankung, Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen), sowie Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die im Eigentum eines Hoheitsträgers stehen oder von ihm betrieben werden und gegenwärtig nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt sind. Diese Schiffe entscheiden selbst, ob sie die Hafenauffangeinrichtungen auf eigene Kosten nutzen.

Für die Entsorgung, einschließlich des Auffangens, von Schiffsabfällen wird durch den Hafenbetreiber ein pauschaliertes Entgelt erhoben, das die Schiffe auch zahlen müssen, wenn keine Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen im Hafen erfolgt (§ 8 Abs. 1 SchAbfEntG M-V). Nicht im pauschalierten Entgelt enthalten ist die Entsorgung von

- Ladungsrückständen,
- Abfällen gemäß der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens aus Abgasreinigungssystemen und
- Abfälle gemäß der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens und passiv gefischte Abfälle, soweit deren jeweiliges entladenes Volumen die jeweils nach Anlage 2 zu § 6 Absatz 1 SchAbfEntG M-V gemeldeten maximale spezifische Lagerkapazität übersteigt.

Unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtung ist das pauschalierte Entgelt mit dem Einlaufen des Schiffes in das Hafengebiet sofort fällig, sofern die Hafenordnung keinen abweichenden Fälligkeitszeitpunkt vorsieht.

Zahlungspflichtig sind Reeder, Eigner oder Charterer eines Schiffes. Mehrere Zahlungsschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Durch diese Maßnahme zur Zahlung eines pauschalierten Entgeltes soll ein Anreiz zur Entsorgung in den Häfen geschaffen und die illegale Entsorgung auf See wirtschaftlich uninteressant gemacht werden.

Das SchAbfEntG M-V hat in seiner Anlage 1 die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes aus der Richtlinie (EU) 2019/883 übernommen.

Der Aufbau des nachfolgenden Abfallbewirtschaftungsplanes der Seehafen Wismar GmbH orientiert sich daran.

Der vorliegende Abfallbewirtschaftungsplan gilt
im Hafengebiet der Seehafen Wismar GmbH.

Postanschrift: Seehafen Wismar GmbH
Kopenhagener Straße 2
23966 Wismar

Telefon: + 49(0)3841/452-0
Telefax: + 49(0)3841/452-304
Internet: <https://www.hafen-wismar.de>

2. Allgemeine Angaben zum Hafen

2.1. Adressen, Ansprechpartner

- a) **Ansprechpartner** im Seehafen Wismar für die Umsetzung des Abfallbewirtschaftungsplanes und für alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen:

Herr Patrick Witt Teamleiter Planung und Produktion	Telefon: +49 3841 452 391 Email: pwitt@hafen-wismar.de
--	--

sowie

Herr Michael Brüggemann Teamleiter Customer Service	Telefon: +49 3841 452 362 Email: mbrueggemann@hafen-wismar.de
--	--

b) **Die Meldestelle für:**

- Anmeldung der Entsorgung gemäß § 6 SchAbfEntG M-V (Formular s. **Anlage 2**),
- Antragstellung auf Ausnahmegenehmigungen betreffs Meldepflicht, Entsorgung und Entgelt,
- Antragstellung auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall betreffs vollständiger oder teilweiser Ausnahme von der Entsorgungspflicht

ist das **Hafenamt der Hansestadt Wismar.**

Postanschrift: Hansestadt Wismar
Abt. Hafenamt
Kopenhagener Str. 1
23966 Wismar

Telefon: +49(0)3841/251-3260
Telefax: +49(0)3841/251-777-3264
Email: hafenamt@wismar.de

c) Zuständige Behörde ist das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg**

Postanschrift: StALU Westmecklenburg
Bleicherstraße 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385/ 59 58 6 – 0
Telefax 0385/ 59 58 6 – 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

2.2. Leistungsprofil der Seehafen Wismar GmbH

Die Seehafen Wismar GmbH ist Eigentümerin der Hafeninfrastruktur und Betreiberin der Hafenanlagen.

Für den Umschlag stehen Kaianlagen mit 17 Liegeplätzen und einer Gesamtlänge von 2.830 Metern zur Verfügung (siehe Hafenplan in **Anlage 3**).

Es können Schiffe bis 45.000 BRZ (max. Tiefgang bis 8,50 Meter, Länge bis 240 Meter, Breite bis 35 Meter) im Hafen abgefertigt werden.

Im Jahre 2022 haben 755 Schiffe den Hafen angelaufen. Die Umschlagsmenge betrug gerundet 2.641 kt Seeumschlag.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Gutartenstruktur und den Umschlagmengen im Jahr 2022 in der Seehafen Wismar GmbH:

Gutartengruppe	Umschlag in t
Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd u. Forstwirtschaft; Fische u. Fischereierzeugnisse (Getreide, Industrie- u. Sägerundholz, Rapsexpeller)	775.584,737
Kohle; rohes Erdöl und Erdgas (Steinkohle)	0
Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf (Auftau-, Fischerei-, Gewerbesalz, Splitte, Torf)	826.905,060
Holz sowie Holz-, Kork- u. Flechtwaren (ohne Möbel); (Faserplatten, Holzhackschnitzel, Holzpellets, Borke, Schnittholz, Sägespäne)	436.958,816
Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- u. Kunststoffwaren (Methanol, Soda, Styren, Düngemittel, Kali, techn. Harnstoff, Urea)	210.115,525
Sonstige Mineralerzeugnisse (Kalk, Zement, Betonrohre, Bahnschwellen)	5.670,838

Gutartengruppe	Umschlag in t
Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte (Betonstahl, Coils, Drahringe; Feinbleche, Walzdraht)	194.588,687
Fahrzeuge, Projektladungen (Kfz, Kranteile, Windkraftkomponenten, Propeller)	644,208
Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle (Schrott)	191.303,156
Tonnage – Schiff	2.641.771,030

3. Bedarf an Hafenauffangeinrichtungen

3.1. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung

Die Hafenauffangeinrichtungen (Tonnen oder Container) für gewerbemüllähnliche feste Abfälle befinden sich über das Hafengebiet verteilt jeweils in Kai-Nähe gemäß dem in der **Anlage 3** beigefügten Hafenplan und werden durch den jeweiligen Entsorger bereitgestellt und durch das Hafenspersonal dem angemeldeten Schiff bei Ankunft am Liegeplatz zur Verfügung gestellt. Demnach befinden sich derzeit die in der **Anlage 3** aufgeführten Hafenauffangeinrichtungen an den dort genannten Sammelplätzen. Je nach Bedarf besteht darüber hinaus die Möglichkeit weitere Hafenauffangeinrichtungen kurzfristig durch den Entsorger bereitstellen zu lassen, sofern die angemeldeten Entsorgungen dies erfordern.

Darüber hinaus befinden sich zwei separate Behälter (ASP-Behälter) für (gefährliche) Betriebsabfälle vom Schiff im Hafen, wo die vom Schiff angemeldeten und abgegebenen Betriebsabfälle gesammelt werden. Diese werden sodann durch den jeweiligen Entsorger abgeholt sofern die Behälter voll sind.

Eine Gestellung weiterer Behälter erfolgt nach Bedarf.

Die Aufnahme von flüssigen/pumpfähigen Abfällen mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL Anlage VI) erfolgt direkt durch den vom Schiff beauftragten Entsorger mittels Tanklastwagen.

4. Beschreibung der Abfallentsorgungsmöglichkeiten und des Ablaufs

4.1. Grundsätze

Die Entsorgung von Schiffsabfällen in der Seehafen Wismar GmbH erfolgt durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, die durch die Seehafen Wismar GmbH, nach erfolgter Ausschreibung, vertraglich gebunden wurden.

Schiffsabfälle sind laut SchAbfEntG M-V alle Abfälle, einschließlich Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs oder beim Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL-Übereinkommens fallen, sowie passiv gefischte Abfälle; Abfälle im Sinne des Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Entsorgung erfolgt in der Regel nach vorheriger Anmeldung in den ortsüblichen Hafendarbeitszeiten:

montags bis freitags	06:00 Uhr – 22:00 Uhr
sonnabends	06:00 Uhr – 14:00 Uhr

sowie auf Bestellung auch außerhalb dieser Zeiten.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in festen, haushaltsüblichen Säcken von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen und vom Hafen bereitgestellten Schiffsabfallbehälter bzw. Container an den einzelnen Liegeplätzen zu entsorgen.

Küchen- und Speise-/Lebensmittelabfälle sind ebenfalls in haushaltsüblichen Säcken von Bord zu geben und gesondert in die extra dafür vorgesehenen 240L Mülltonnen (roter Deckel) an dem jeweiligen Liegeplatz zu entsorgen.

Das Vermischen der Abfälle mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen ist unzulässig und strengstens untersagt. Für diese gefährlichen Abfälle erfolgt bei Anmeldung eine gesonderte Sammlung in extra für diese Abfälle vorgesehene Auffangbehälter (ASP-Behälter).

Gefährliche Abfälle (z.B. Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien, Farbstoffe, ölverschmutzte Materialien) werden in vom Entsorger extra bereitgestellten Behältern getrennt gesammelt und entsorgt. Eine vorherige Anmeldung dieser Abfälle ist daher zwingend erforderlich.

Der Schiffsführung können Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser strikten Trennung entstehen, dem Aufwand nach in Rechnung gestellt werden.

Werden im Einzelfall extrem hohe Abfallmengen (siehe Punkt 5.1) angemeldet oder gar unangemeldet in den zur Verfügung gestellten Auffangeinrichtungen entsorgt, kann der Hafentreiber die über die maximale spezifische Lagerkapazität liegende Menge dem Schiff/ Makler gesondert in Rechnung stellen.

Um einen reibungslosen Ablauf der Entsorgung von flüssigen/pumpfähigen Schiffsabfällen aus Tanks gewährleisten zu können, muss das Schiff nachfolgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- Genormter Anschlussflansch nach MARPOL I, Regel 19
- Die Pumpleistung ist durch das Schiff zu erbringen. Die Übergabeleistung soll bei Schiffen
 - bis 500 BRZ den Wert von 1 cbm/Stunde und
 - ab 500 BRZ den Wert von 2 cbm/Stundenicht unterschreiten.

4.2. Abfallarten

In der Übersicht in **Anlage 1** sind die Abfallarten aufgelistet, die regelmäßig im Schiffsbetrieb anfallen und deren Abnahme und Entsorgung nach jeweiliger Art im pauschalierten Entgelt nach Punkt 4.3 enthalten sind (Standardentsorgung).

4.3. Ablauf/technische Durchführung der Standardentsorgung

4.3.1. Übernahme und Entsorgung des Schiffsabfalls

Der Betreiber, der Makler oder der Schiffsführer eines Schiffes (Meldeverantwortliche), das einen Anlauf in den Seehafen Wismar beabsichtigt, hat die für die Entsorgung von Schiffsabfällen notwendigen Angaben nach **Anlage 2** des SchAbfEntG M-V rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen anzumelden. Das SchAbfEntG M-V sieht dafür mindestens 24 Stunden vor Ankunft vor, soweit der Anlaufhafen bekannt ist, anderenfalls unverzüglich sobald der Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt, oder bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden aus dem zuletzt angelaufenen Hafen unverzüglich beim Auslaufen aus diesem Hafen.

Die Anmeldung ist durch den Meldeverantwortlichen elektronisch an das Hafeninformati-onssystem zu senden oder direkt an das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldepor-tals. Voraussetzung für die Meldung ist eine einmalige Registrierung des Meldeverantwort-lichen bei der Eingangsschnittstelle des angewendeten Hafen-Informationssystems oder beim Zentralen Meldeportal im Sinne des Seeschiffahrt-Meldeportal-Gesetzes des Bundes. In Mecklenburg-Vorpommern wird das Hafeninformati-onssystem HIS Nord genutzt.

Für die Anmeldung der Schiffsabfälle ist das in der **Anlage 2** zum SchAbfEntG vorgegebene Formular zu verwenden bzw. das über HIS bereitgestellte Online-Formular.

Die Daten sind vom Seehafen Wismar GmbH, Bereich Customer Service, einzusehen und der Bedarf an gesonderten Auffangeinrichtungen zu prüfen und sicherzustellen. Bei gemeldetem Entsorgungsbedarf für flüssigen/pumpfähigen Abfall nach MARPOL I, IV und V (öl-haltige Abfälle/Schiffsabwasser/Laderaumwaschwasser) gibt der Meldeverantwortliche (Schiff, Makler) dies direkt an den Entsorger:

Canal-Control & Clean Hanse GmbH

Am Seeufer 2
23970 Wismar
Tel.: 03841/262626
Fax: 03841/262627
E-Mail: info@ccc-hanse.de

Zwischen dem Entsorger und dem Schiff/Makler erfolgt die telefonische Abstimmung:

- zur Art (genaue Bezeichnung/ Zusammensetzung) und Menge der zu entsorgenden Abfälle
- zum Zeitpunkt der Entsorgung.

Canal Control fährt mit dem Saug-Druck-Wagen zum Schiff am Liegeplatz im Hafen und übernimmt die flüssigen/pumpfähigen Abfälle. Der Entsorger gibt die Bestätigung über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle

- an die Schiffsleitung oder den beauftragten Makler
- an die Seehafen Wismar GmbH als Grundlage zur Kontrolle der späteren Rechnungslegung des Entsorgers.

Für die Entsorgung von angemeldeten Abfällen nach MARPOL V Kategorie A. und C. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) sowie die Entsorgung von Lebensmittelabfällen der Kategorie B. werden pro Schiff die entsprechenden Abfallbehälter/ Container bei Ankunft des Schiffes am Liegeplatz bereitgestellt. Durch die Schiffsbesatzungen sind die in haushaltsüblichen Säcken verpackten Abfälle in diese Behälter/Container zu entsorgen. Über die im Voraus angemeldeten Abfälle hinaus gehende Abfallmengen und Abfallarten ist der für das Schiff zuständige Hafenmitarbeiter zu informieren und eine Entsorgung gesondert abzustimmen.

Die Behälter/ Container für Schiffsmüll werden wöchentlich entleert, ansonsten erfolgt eine Sonderleerung durch den jeweiligen Entsorgungsfachbetrieb nach Bedarf/vorherigem Abruf.

Die Entleerung von Lebensmittelabfällen (Kategorie B.) aus den separaten 240L Tonnen mit rotem Deckel der Firma SecAnim GmbH findet wöchentlich in der Regel montags statt.

Der vertraglich gebundene Entsorgungsfachbetrieb für die Entsorgung der **Schiffsabfälle** gemäß MARPOL V Kategorie A. und C. ist (seit dem 01.01.2023):

Veolia Umweltservice Nord GmbH

Betrieb Wismar
Rothentor 1A
23970 Wismar
Tel. 03841 – 71030

Die Entsorgung von **Lebensmittelabfällen (Kategorie B.)** erfolgt weiterhin durch den Entsorgungsfachbetrieb:

SecAnim GmbH

An der Landwehr
17139 Malchin
Tel.: 03994/20 96-12

Die Entsorgung von **Speiseöl (Kategorie D.)** erfolgt durch den Entsorgungsfachbetrieb:

ALBA Nord GmbH

Ziegeleiweg 12
19057 Schwerin

4.3.2. Sonderabfälle

Bei gemeldetem Entsorgungsbedarf für Betriebsabfälle/Sonderabfälle wie Farbreste, Batterien, Leuchtstoffröhren oder mit Chemikalien oder Farbresten vermischte Abfälle, Elektrogeräten und sonstiges (Kategorien E./F./G./H./I.) gibt der Verantwortliche aus dem Team Customer Service die Meldung

- zum Zeitpunkt und Ort der Entsorgung

an den Makler/das Schiff weiter. Die Entsorgung wird durch den Seehafen mit dem entsprechenden Entsorger veranlasst bzw. abgestimmt.

Der Entsorger gibt die Bestätigung über die durchgeführte fach- und sachgerechte Entsorgung der Abfälle als Nachweis an die Seehafen Wismar GmbH, welche als Grundlage zur Kontrolle der späteren Rechnungslegung des Entsorgers gilt, weiter.

Der Entsorgungsfachbetrieb stellt dem Seehafen Wismar GmbH die Kosten für die durchgeführten Entsorgungsleistungen, getrennt nach den entsorgten Abfallmengen und -arten, in Rechnung.

Die Seehafen Wismar GmbH weist ihre Aufwendungen und Erlöse im Zusammenhang mit der Schiffsabfallentsorgung auf einer extra dafür angelegten Kostenstelle nach.

4.3.3. Ladungsbedingte Rückstände

Ladungsbedingte Rückstände sind Abfälle, die aufgrund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladungen zu Abfall geworden sind, wie z. B. Kanthölzer, Ladungssicherungsmaterialien und Ladungsreste. Diese werden generell im Seehafen Wismar entgegengenommen und entweder dem Eigentümer der Ladung mit übergeben oder gesondert entsorgt. Diese Entsorgung ladungsbedingter Rückstände ist im Entgelt enthalten.

4.4. Übernahme und entgeltliche Entsorgung von Ladungsrückständen

Ladungsrückstände sind die Reste von Ladungen an Bord, die nach dem Laden oder Löschen an Deck, in Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich der beim Laden oder Löschen anfallenden Überreste und Überläufe in feuchtem oder trockenem Zustand und des nach einer Reinigung angefallenen Laderaumwaschwassers.

Im Seehafen Wismar werden die beim Entladen von Massengütern anfallenden nicht entsorgungspflichtigen Ladungsrückstände bzw. Ladungsreste von Bord übernommen, der Ladung wieder zugeführt und damit vom Ladungsempfänger/Eigentümer angenommen. Bei diesen festen Restmengen handelt es sich nicht um Abfälle. In besonderen Fällen kann es zu überbleibendem Fegsel/Kehricht kommen.

An flüssigem Massengut werden Chemikalien (Methanol, Styren) der Kategorie Y und Düngemittel (AHL) verladen. Laderaumwaschwasser aus der Reinigung von Ladetanks für Chemikalien wurde im Seehafen bisher nicht abgegeben. Diese Tanks werden in der Regel nur bei Produktwechsel gereinigt. In Einzelfällen können Ladungsrückstände von festen Massengütern anfallen, wenn z.B. von einem zum anderen Hafen die Gutart geändert wird oder wenn der Laderaum im letzten Löschhafen nicht gereinigt wurde und dies auf dem Weg zum Seehafen erfolgt. Sofern die letzte Ladung umweltgefährdende Eigenschaften hatte, darf das Washwasser nicht ins Meer geleitet werden. In diesen Fällen könnte eine Entsorgung des Washwassers im Seehafen erforderlich werden. Dies kam im letzten Jahr nur sehr selten vor und die abgegebene Menge liegt unter 40m³.

Washwasser aus der Reinigung von Schiffsladeräumen kann auch dann anfallen, wenn ein Schiff eine Massengutladung im Seehafen entladen hat, der nächste Anlaufhafen im Sondergebiet (Nordsee und Ostsee) liegt und für die Übernahme der nächsten Ladung die Reinigung des Laderaums erforderlich ist. Die betroffenen Ladungsarten im Seehafen können sein:

- Salze (Gewerbesalz, Fischereisalz, Auftausalz, GMP Salz)
- Düngemittel
- Hot Briquetted Iron (HBI)
- Pellets, Holzhackschnitzel, Sägespäne

- Eisenschrott
- Harnstoff
- Kalk
- Zement

Hinsichtlich möglicher anfallender Waschmengen werden diese aus den bisherigen Erfahrungen ebenfalls als sehr gering eingeschätzt.

Für die Übernahme/Entsorgung von Ladungsrückständen eines die Seehafen Wismar GmbH anlaufenden Schiffes zeichnet der Kapitän des Schiffes oder der durch ihn beauftragte Makler bzw. der Eigentümer der an Bord befindlichen Ladung verantwortlich.

Die Entsorgung von Ladungsrückständen erfolgt durch Beauftragung auf direktem Weg durch die Schiffsleitung oder einen von ihr beauftragten Makler/Agenten an ein Entsorgungsunternehmen bzw. durch den Eigentümer der Ladung in dessen direkter Eigenverantwortung.

Im Falle der Entsorgung von Ladungsrückständen direkt durch das Schiff, hat der Kapitän oder der durch ihn beauftragte Makler in der **Anlage 2** zum § 6 Abs. 1 SchAbfEntG M-V beigefügten Formular, die Entsorgung von Ladungsrückständen über das Hafeninformativsystem HIS Nord anzumelden.

Für die Entsorgung von Ladungsrückständen im Hafengebiet der Seehafen Wismar GmbH können die nachfolgend genannten Entsorgungsfachbetriebe oder auch weitere in Anspruch genommen werden:

ALBA Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Tonnenhofstr. 12
23970 Wismar
Tel. 03841/70 46 71

GER Umweltschutz GmbH
NL Wismar
Am Torney 41
23970 Wismar
Tel. 03841/21 26 76

Veolia Umweltservice Nord GmbH
Rothentor 1a
23966 Wismar
Tel. 03841/7103 0

Gollan Recycling GmbH
Theodor-Körner-Weg 1
19209 Rosenhagen
Tel. 038874/310-0

Für flüssige (pumpfähige) Abfälle

Canal-Control & Clean Hanse GmbH

Am Seeufer 2

23970 Wismar

Tel.: 03841/262626

Fax: 03841/262627

E-Mail: info@ccc-hanse.de

Der Entsorger übergibt die Bestätigung der durchgeführten Entsorgung an

- den Auftraggeber (Schiff oder Makler) und
- die Seehafen Wismar GmbH, Teamleiter Customer Service

Die Rechnungslegung des Entsorgers erfolgt in diesem Fall direkt an den Auftraggeber (Schiff/Makler).

5. Beschreibung des Kostendeckungssystems

5.1. Entgelt/Entgeltanpassung

Alle Schiffe, mit Ausnahme der in Ziffer 1 Absatz 4 genannten, zahlen ein Entsorgungsentgelt auf Schiffsabfälle. Die Entgeltspflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung mit dem Einlaufen in das Hafengebiet der Seehafen Wismar GmbH.

Mit der Entgeltzahlung erwirbt das Schiff einen Anspruch auf Übernahme der Entsorgung von Schiffsabfällen, die bei ordnungsgemäßem Schiffsbetrieb regelmäßig anfallen (**Anlage 1**).

Dabei gelten für die im pauschalierten Entgelt enthaltenen Maximalmengen für Abfallarten gemäß MARPOL V wie folgt:

Schiffskategorie BRZ:	MARPOL V Kategorie A+C	MARPOL V – Kategorie B	MARPOL V – Kategorie E - I
bis 2.000	max. 0,48 m ³	max. 120 l	auf Anfrage
bis 3.500	max. 0,96 m ³	max. 120 l	auf Anfrage
bis 5.000	max. 1,10 m ³	max. 240 l	auf Anfrage
ab 5000	max. 3,00 m ³	max. 240 l	auf Anfrage

Die kostenfreie Abnahmemenge von pumpfähigen Schiffsabfällen, mit Ausnahme von Rückständen aus der Abgasreinigung (MARPOL VI) beträgt **2,0 m³ je Schiffsanlauf** und umfasst sowohl Abfälle gem. MARPOL I als auch MARPOL IV.

Die Abnahme und Entsorgung von Ladungsrückständen fällt **nicht** unter die Entgeltregelung und ist gesondert zu vergüten. Gleiches gilt für über die Mindestmengen hinausgehende Abfallmengen sowie für Schiffsabfälle, die zwar entsprechend der Anlage 1 verpflichtend im Hafen zu entladen sind, die aber nicht durch das Pauschalentgelt gedeckt sind.

Das pauschalierte Entgelt **sollte** so bemessen sein, dass alle in der Seehafen Wismar GmbH anfallenden Kosten für die Übernahme und Entsorgung von Schiffsabfällen gedeckt werden.

Die Auswertung der Kosten-/Erlössituation der letzten Jahre hat ergeben, sodass für 2023 vorerst keine Preissteigerungen beim Schiffsabfall notwendig sind.

Das schiffsbezogene Grundentgelt beträgt seit dem 01.01.2018 unverändert 0,026 €/BRZ.

Für Schiffe, denen gemäß § 9 des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht durch die Hafenbehörde erteilt wurde, ermäßigt sich das Grundentgelt um 50 Prozent und beträgt 0,013 €/BRZ. Für Schiffe, die länger im Hafen liegen, werden nach jeweils 5 Tagen erneut 0,007 €/BRZ fällig.

Im Jahre 2021 ist erkennbar, dass die bis dato geltenden Schiffsmüllentsorgungsentgelte zu einem geringen Überschuss (Ergebnis 1.054,34€) geführt haben. Im Vergleich der Auswertungen zu den Jahren 2019 und 2020 wurde deutlich, dass der Überschussanteil mit nur 1,16 % deutlich geringer ausfiel. Dies ist nicht zuletzt auf gestiegene Entsorgungskosten zurückzuführen. Die in 2022 an den Seehafen weitergereichten Transportkosten zur Entsorgung werden auch in 2023 so hoch bleiben. Auch die Entsorgungskosten für flüssigen Schiffsabfall sind für 2023 im Vergleich zu 2022 deutlich gestiegen. Diese könnten ab 2024 weiter steigen, wenn auch Strom- und Energiekosten weiter steigen, da diese von den Entsorgungsunternehmen weitergereicht werden. Eine Möglichkeit, die kostenfreien Entsorgungsmengen für Entsorgungen gem. MARPOL Anlage I und IV wieder zu erhöhen, wird daher vorerst nicht gesehen und es bleibt weiterhin bei der Abgabemenge pumpfähiger Schiffsabfälle von 2,0m³ je Schiff. Die weitere Kostenentwicklung bleibt abzuwarten und der Seehafen muss sich das Recht vorbehalten, weitere Preissteigerungen womöglich im Rahmen einer Preiserhöhung für das pauschalierte Entgelt an die Schiffe weiterzureichen.

Die Korrekturfaktoren sehen daher weiterhin folgendermaßen aus:

Kategorie	Schiffstyp	BRZ	Korrekturfaktor
A	Tanker/ Bulkcarrier und Stückgut-schiffe sowie alle anderen Schiffsarten mit eigenem Antrieb (außer Kategorie B und C)	< 10.000	1,5
		10.000 – 19.999	1,4
		≥ 20.000 (Höchstbemessungs-grenze: 40.000)	1,0
B	Passagierschiffe	≥ 20.000	1,5
		< 20.000	1,0
C	Kombinierte Passagier-Frachtfähren, RoRo-Frachtschiffe, Autocarrier	≥ 20.000	1,3
		< 20.000	1,0

5.2. Bemessungsgrundlage/Ermäßigung des Entgelts

Die Bemessungsgrundlage für die Schiffsgröße ist die Bruttoreaumzahl (BRZ). Die Höhe des Entgeltes wird in Abhängigkeit vom Schiffstyp und von der Schiffsgröße gestaffelt.

Das zu zahlende Entgelt wird mit der Anlage zum HAFENENTGELTTARIF der Seehafen Wismar GmbH bekanntgegeben. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Homepage des Seehafens abrufbar.

Für Schiffe, die in dichter Folge mehrere Häfen anlaufen, im zuletzt angelaufenen Hafen ordnungsgemäß entsorgt haben und denen vom Hafenamts der Hansestadt Wismar gemäß § 7 Abs. 2 SchAbfEntG M-V eine Ausnahme von der Entsorgungspflicht erteilt wurde, wird eine Entgeltermäßigung von 50 Prozent gewährt.

5.3. Entgeltzusammensetzung

Das schiffsgrößenbezogene Grundentgelt setzt sich (Basis 2022) zusammen aus:

- Anteil für die Entsorgung von pumpfähigen Schiffsabfällen ca. 45 %
- Anteil für die Entsorgung von Schiffsmüll ca. 38 %
- Anteil Verwaltungsaufwand ca. 17 %

6. Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung

Im Falle von Unzulänglichkeiten an der Hafenauffangeinrichtung erfolgt eine Mitteilung vom Schiff (bzw. Makler, Reeder oder Charterer, etc.) an das Hafenamt als zuständige Behörde. Die Unzulänglichkeiten/Mängel sind zu beschreiben und über das Formblatt „Geänderter Vordruck zur Meldung über angebliche Unzulänglichkeiten von Auffanganlagen in Häfen“ (Anlage 4) zu melden.

7. Verfahren für laufende Konsultationen der Hafennutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligten

Der Hafenbetreiber, die Seehafen Wismar GmbH, hat regelmäßigen Kontakt durch das verantwortliche Port Operation Management zu den Maklern, die die Schiffsandienung koordinieren. Die örtliche Nähe der Makler zum Hafen ist für die laufende Konsultation sehr dienlich. Mit den Entsorgungsfachbetrieben besteht ein gutes vertragliches Verhältnis, sodass Anfragen auch kurzfristig auf telefonischem Weg geklärt werden können. Die beauftragten Entsorgungsfachbetriebe haben ihren Sitz in der Nähe zum Hafengebiet, sodass kurzfristig zusätzlich erforderliche Auffangeinrichtungen gestellt werden können.

8. Erfassung und Auswertung der Daten aus der Schiffsabfallentsorgung (Übersicht über die Art und Menge der aufgefangenen und in Hafenauffangeinrichtungen behandelten Schiffsabfälle)

In der Seehafen Wismar GmbH werden alle Daten statistisch erfasst und ausgewertet. Dies sind im Einzelnen:

- die Anzahl der Schiffsanläufe
- die übernommenen und entsorgten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (auf der Grundlage der Rechnungen/ Entsorgungsnachweise des Entsorgers)
- der Aufwand für die Übernahme und Entsorgung der Schiffsabfälle (die durch die Entsorger in Rechnung gestellten Kosten)
- die durch das pauschalierte Entgelt erzielten Einnahmen.

Die Auswertung der Daten aus der Schiffsabfallentsorgung erfolgt quartalsweise und jeweils zum Jahresende. Das Jahresregister Erlös-/Kostenübersicht für die durch die Seehafen Wismar GmbH entsorgten Schiffsabfälle des Vorjahres wird jährlich bis zum 01.03. dem StALU WM vorgelegt. In diesem sind:

- Abfallart mit Abfallschlüsselnummer
- Abfallmenge und
- Entsorgungsunternehmen

angegeben.

9. Auszug einschlägiger Rechtsvorschriften

Völkerrechtliche Vereinbarung

„Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Gesetz), Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 25.11.2015 / 2095, mit seinen sechs Anlagen.

Anlage I	Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl
Anlage II	Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe
Anlage III	Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form oder in Containern, ortsbeweglichen Tanks, Straßentankfahrzeugen oder Eisenbahnkesselwagen befördert werden
Anlage IV	Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser
Anlage V	Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll
Anlage VI	Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Seeschiffe

EG – Recht

Schiffsabfälle

Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116)

Bundesrecht

BImSchG

Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 – Neubekanntmachung (BGBl. Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694).

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) letzte Neufassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. Nr. 10 vom 29.02.2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

EfbV

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770, letzte Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2021 (BGBl. I S. 1145).

GewAbfV

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 09.07.2021, (BGBl. I S. 2598)

AltöIV

Die AltöIV regelt die Verwertung (stofflich und energetisch) und die Beseitigung von Altöl. Die VO wurde am 27.10.1987 veröffentlicht und trat am 01.11.1987 in Kraft. Letzte Neufassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091).

AVV

Die Abfallverzeichnis-Verordnung dient zur Bezeichnung von Abfällen und der Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit. Sie wurde am 10. Dezember 2001 zur Umsetzung des Europäischen Abfallartenkatalogs erlassen

(BGBl. Nr. 65 vom 12.12.2001 I S.3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 30.07.2020, (BGBl. I S. 1533).

VerpackV

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), ursprüngliche Fassung vom 12.06.1991, letzte Neufassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753).

AbfAEV [Nachfolgeregelung der BefErIV (vormalsTgV)]

Die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. Nr. 69 vom 10.12.2013 S. 4043) ist die Nachfolgeregelung der Beförderungserlaubnisverordnung – BefErIV.

Die Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung – BefErIV vormals Transportgenehmigungsverordnung) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert durch Art. 2, der VO vom 03.07.2018 (BGBl. I

S. 1084).

NachwV

Die deutsche Nachweisverordnung ist eine Ausführungsbestimmung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und bestimmt die Art und den Umfang des Nachweises der Entsorgung von Abfällen. Hierbei wird nach der Gefährlichkeit der Abfälle unterschieden. Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232). 1. Ostseeschutz-Änderungsverordnung (Erste Verordnung zu Änderungen der Anlagen III und IV zum Übereinkommen vom 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets) vom 19. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2953), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Januar 2014 (BGBl. I S. 78) geändert worden ist.

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

SchAbfEntG M-V

Gesetz über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsabfallentsorgungsgesetz – SchAbfEntG M-V) vom 12. August 2022 (GVOBl. M-V Nr. 35 vom 22.08.2022 S. 466)

AbfAIG M-V

Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz-AbfAIG M-V) vom 15. Januar 1997 (GVO BL M-V, 1997 S. 43, zuletzt geändert am 22. Juni 2012 (GVO Bl. M-V S. 186, 187)

WVHaSiG M-V

Gesetz über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) vom 10.07.2008 (GVOBl. Nr. 10, vom 30.07.2008 S. 296, 23.02.2010 S. 101), letzte Änderung vom 03.08.2018, S. 274

AbfBodSchZV

Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (Abfall- Zuständigkeitsverordnung – AbfZustVO) vom 23.09.2004, (GVBl.II/04, [Nr. 33], S.842), geändert durch Artikel 3 der VO vom 31.01.2022, (GVBl. II Nr. 19 S. 4)

HafVO M-V

Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17.Mai 2006 (GVOBl. Nr. 9 vom 09.06.2006, S. 355), zuletzt geändert vom 14.12.2017, S. 2

10. Schlussbestimmungen

Dieser Abfallbewirtschaftungsplan tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abfallbewirtschaftungsplan in der Fassung vom 01.08.2019 außer Kraft.



Michael Kremp
Geschäftsführer

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht Schiffsabfälle

Anlage 2 – Anmeldeformular für die Entladung von Schiffsabfällen in Hafenauffangeinrichtungen

Anlage 3 – Hafenplan mit Sammelplätzen für Auffangeinrichtungen

Anlage 4 – Formular zur Meldung von Unzulänglichkeiten

Übersicht Schiffsabfälle

Anlage 1 Abfallbewirtschaftungsplan

Abfallart	Annahme	im Entgelt* enthalten	Bemerkungen	
Anlage I MARPOL-Übereinkommen - Öl				
Ölhaltige Abfälle	101 Ölhaltiges Bilgenwasser	ja	ja	
	102 Ölhaltige Rückstände (Schlamm)	ja	ja	
	103 Ölhaltiges Tankwaschwasser	ja	nein	Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung an den Entsorger melden
	104 Schmutziges Ballastwasser	ja	nein	Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung an den Entsorger melden
	105 Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung	ja	nein	
	999 OS - Sonstige Stoffe	ja	nein	diese sind im Vorfeld genau zu bezeichnen, Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung an den Entsorger melden
Anlage II MARPOL-Übereinkommen - Schädliche flüssige Stoffe				
Schädliche flüssige Stoffe	Stoff der Gruppe X	Nein* ¹	Nein	Schädliche flüssige Stoffe, die eine große Gefahr für die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen - Verbot des Einleitens in die Meeresumwelt; → <i>Stoffe dieser Kategorie werden derzeit nicht im Hafen umgeschlagen, daher Entsorgung nur nach vorheriger Anfrage direkt beim Entsorgungsunternehmen unter Benennung der Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung.</i>
	Stoff der Gruppe Y	Ja* ¹	Nein	Schädliche flüssige Stoffe, die eine Gefahr für die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen - Begrenzung der Beschaffenheit und Menge des Abflusses in die Meeresumwelt. → <i>Für Reststoffe, die im Hafen umgeschlagen wurden und nur nach vorheriger Klärung der Entsorgungsmöglichkeit direkt mit dem Entsorger.</i> <i>Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung an den Entsorger melden.</i>

Abfallart		Annahme	im Entgelt* enthalten	Bemerkungen
	Stoff der Gruppe Z	ja* ¹	Nein	Schädliche flüssige Stoffe, von denen angenommen wird, dass sie, wenn sie beim Reinigen der Tanks oder beim Lenzen von Ballast ins Meer eingeleitet werden, eine geringere Gefahr für die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit darstellen, und dass deshalb weniger strenge Beschränkungen auf die Beschaffenheit und Menge des Ausflusses in die Meeresumwelt gerechtfertigt ist. → Für Reststoffe, die im Hafen umgeschlagen wurden und nur nach vorheriger Klärung der Entsorgungsmöglichkeit direkt mit dem Entsorger. Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung an den Entsorger melden.
	OS - Sonstige Stoffe	ja* ¹	nein	keine Zuordnung in die Gruppen X, Y und Z im Sinne der Regel 6.1 - derzeit nicht als schädlich betrachtet. → Für Reststoffe, die im Hafen umgeschlagen wurden und nur nach vorheriger Klärung der Entsorgungsmöglichkeit direkt mit dem Entsorger. Inhaltsstoffe bzw. Stoffzusammensetzung an den Entsorger melden.
Abwasser	Anlage IV MARPOL-Übereinkommen - Schiffsabwasser 401			
	Schwarzwasser/ Schlämme aus der Abwasserklärung	ja	ja	Abwasser aus Toiletten und Schlämme aus der Abwasserklärung - direkte Anmeldung beim Entsorger
	Grauwasser	ja	nein	dies ist fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser
Müll	Anlage V - MARPOL-Übereinkommen - Schiffsmüll			
	501 A. Kunststoff	ja	ja	übliches Verpackungsmaterial
	502 B. Lebensmittelabfälle	ja	ja	Speiseabfälle, Kombüsenabfälle - separate Tonne
	503 C. Haushaltsabfälle (z.B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, ...)	ja	ja	
	504 D. Speiseöl	ja	ja	Speiseöle und -fette können nur nach vorheriger Anmeldung in extra dafür bereitgestellte 30L Behälter entsorgt werden.
	505 E. Asche aus Verbrennungsanlagen	ja	ja	aus bordseitigen Verbrennungsanlagen zur Müllverbrennung

Abfallart		Annahme	im Entgelt* enthalten	Bemerkungen
Müll	506 F. Betriebsabfälle	ja	ja	u. a. Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher, verunreinigte Schutzbekleidung/ Leuchtstoffröhren/ Batterien/ Spraydosen/ Schrott/ mit Chemikalien, Farbstoffen, Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Abfällen vermischte Abfälle - vorherige Anmeldung erforderlich
	507 G. Tierkörper	ja	nein	als Ladung - fallen im SHW nicht im normalen Schiffsbetrieb an
	508 H. Fanggerät	ja	ja	
	509 I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte	ja	nein	fallen nicht im normalen Schiffsbetrieb an
Ladungsbedingte Abfälle	Stauholz, Schalungs- oder Verpackungsmaterial, Paletten, Draht und Stahlbänder zum Verzurren, Anschlagmittel	ja	ja	Stoffe die aufgrund ihrer Verwendung an Bord für Zwecke des Stauens oder des Umschlags von Ladungen zu Abfall geworden sind.
Ladungsrückstände	510 J. Ladungsrückstände (nicht-HME)	ja	nein	Abhängig von der Ladungsart (darunter auch Rückstände wie z. B. Rinde, Fegsel, verworfene Ladung im Schiff o. ä.)
	511 K. Ladungsrückstände (schädlich für die Meeresumwelt - HME)	ja	nein	Abhängig von der Ladungsart
Sonstige Ableitungen	Anlage VI MARPOL-Übereinkommen - Luftverunreinigung durch Schiffe			
	601 Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, ...	ja	nein	
	602 Rückstände aus Abgasreinigungssystemen	ja	nein	
Sonstiges	Andere Abfälle, die nicht unter das MARPOL - Übereinkommen fallen			
	991 Passiv gefischte Abfälle	ja	nein	

*im pauschalisierten Entsorgungsentgelt enthalten

*1 dies betrifft nur solche Stoffe, die auch im Seehafen Wismar umgeschlagen werden und nur, soweit die Entsorgungsmöglichkeit mit dem Entsorger abgestimmt wurde.

Anmeldeformular für die Entladung von Schiffsabfällen in Hafenauffangeinrichtungen (Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 SchAbfEntG M-V)

Mitteilung über die Entladung von Schiffsabfällen in: (Name des Anlaufhafens gemäß [Artikel 6](#) der Richtlinie (EU) [2019/883](#))

Dieses Formular sollte gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß dem [MARPOL](#)-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

1. ANGABEN ZUM SCHIFF

1.1. Name des Schiffes:		1.5. Reeder oder Betreiber:	
1.2. IMO-Nummer:		1.6. Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number - Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
1.3. Bruttoreaumzahl:		1.7. Flaggenstaat:	
1.4. Schiffstyp:	<input type="checkbox"/> Öltankschiff	<input type="checkbox"/> Chemikalientankschiff	<input type="checkbox"/> Massengutschiff
	<input type="checkbox"/> Containerschiff	<input type="checkbox"/> sonstiges Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Fahrgastschiff
	<input type="checkbox"/> Ro-Ro-Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)	

2. ANGABEN ZU HAFEN UND ROUTE

2.1. Ort/Bezeichnung des Terminals:	2.6. Letzter Hafen, in dem Abfälle entladen wurden:
2.2. Anlaufdatum und -zeit:	2.7. Datum der letzten Entladung:
2.3. Auslaufdatum und -zeit:	2.8. Nächster Entladehafen:
2.4. Letzter Hafen und Staat:	2.9. Person, die dieses Formular vorlegt (falls andere Person als der Kapitän):
2.5. Nächster Hafen und Staat (sofern bekannt):	

3. ART UND MENGE DER ABFÄLLE UND LAGERKAPAZITÄT

Art	Zu entladender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)
Anlage I MARPOL-Übereinkommen -Öl					
Ölhaltiges Bilgenwasser					

Ölhaltige Rückstände (Schlamm)					
Ölhaltiges Tankwaschwasser					
Schmutziges Ballastwasser					
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung					
Sonstiges (bitte angeben)					
Anlage II MARPOL-Übereinkommen - Schädliche flüssige Stoffe (NLS) ⁽¹⁾					
Stoff der Gruppe X					
Stoff der Gruppe Y					
Stoff der Gruppe Z					
OS - Sonstige Stoffe					
Anlage IV MARPOL-Übereinkommen - Schiffsabwasser					
Anlage V MARPOL-Übereinkommen - Schiffsmüll					
A. Kunststoff					
B. Lebensmittelabfälle					
C. Haushaltsabfälle (z.B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)					
D. Speiseöl					
E. Asche aus Verbrennungsanlagen					
F. Betriebsabfälle					
G. Tierkörper					
H. Fanggerät					
I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte					
J. Ladungsrückstände ⁽¹⁾ (schädlich für die Meeresumwelt - HME)					
K. Ladungsrückstände ⁽²⁾ (nicht-HME)					
Anlage VI MARPOL-Übereinkommen - Luftverunreinigung durch Schiffe					
Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände					



de, die solche Stoffe enthalten ⁽³⁾					
Rückstände aus Abgasreinigungssystemen					
(t) Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff.					
(1) Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das Trockengut.					
(2) Schätzwerte sind zulässig. Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das Trockengut.					
(3) Emissionen im Zuge der normalen Instandhaltungsarbeiten an Bord.					

Andere Abfälle, die nicht unter das MARPOL-Übereinkommen fallen
Passiv gefischte Abfälle
Anmerkungen
Diese Angaben werden für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883 eine Ausnahme gewährt.

Auffangeinrichtungen Seehafen Wismar GmbH

Anlage 3 Abfallbewirtschaftungsplan



REVIDIERTES KONSOLIDIERTES FORMAT ZUR MELDUNG ÜBER ANGEBLICHE UNZULÄNGLICHKEITEN VON AUFFANGANLAGEN IN HÄFEN¹

Schiffe unter deutscher Flagge senden diesen Vordruck an das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Referat S4,
Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg oder per E-Mail an marpol@bsh.de

REVISED CONSOLIDATED FORMAT FOR REPORTING ALLEGED INADEQUACY OF PORT RECEPTION FACILITIES¹

The Master of a ship having encountered difficulties in discharging waste to reception facilities should forward the information below, together with any supporting documentation, to the Administration of the flag State and, if possible, to the competent Authorities in the port State. The flag State shall notify IMO and the port State of the occurrence. The port State should consider the report and respond appropriately informing IMO and the reporting flag State of the outcome of its investigation.

1 SHIP'S PARTICULARS

- 1.1 Name of ship: _____
- 1.2 Owner or operator: _____
- 1.3 Distinctive number or letters: _____
- 1.4 IMO Number²: _____
- 1.5 Gross tonnage: _____
- 1.6 Port of registry: _____
- 1.7 Flag State³: _____
- 1.8 Type of ship:
- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Oil tanker | <input type="checkbox"/> Chemical tanker | <input type="checkbox"/> Bulk carrier |
| <input type="checkbox"/> Other cargo ship | <input type="checkbox"/> Passenger ship | <input type="checkbox"/> Other (specify) _____ |

2 PORT PARTICULARS

- 2.1 Country: _____
- 2.2 Name of port or area: _____
- 2.3 Location/terminal name: _____
(e. g. berth/terminal/jetty)
- 2.4 Name of company operating the reception facility (if applicable): _____
- 2.5 Type of port operation:
- | | | |
|--|---------------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Unloading port | <input type="checkbox"/> Loading port | <input type="checkbox"/> Shipyard |
| <input type="checkbox"/> Other (specify) _____ | | |
- 2.6 Date of arrival: ___ / ___ / _____ (dd/mm/yyyy)
- 2.7 Date of occurrence: ___ / ___ / _____ (dd/mm/yyyy)
- 2.8 Date of departure: ___ / ___ / _____ (dd/mm/yyyy)

¹ This format was approved by MEPC 53.

² In accordance with the *IMO ship identification number scheme*, adopted by the Organization by Assembly resolution A.1117(30).

³ The name of the State whose flag the ship is entitled to fly.

3 INADEQUACY OF FACILITIES

3.1 Type and amount of wastes/residues for which the port reception facility was inadequate and nature of problems encountered

Type of wastes/residues	Amount for discharge (m ³)	Amount not accepted (m ³)	Problems encountered Indicate the problems encountered by using one or more of the following code letters, as appropriate. A No facility available B Undue delay C Use of facility technically not possible D Inconvenient location E Ships had to shift berth involving delay/cost F Unreasonable charges for use of facilities G Other (please specify in paragraph 3.2)
MARPOL Annex I-related			
Oily bilge water			
Oily residues (sludge)			
Oily tank washings (slops)			
Dirty ballast water			
Scale and sludge from tank cleaning			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex II-related			
Category of NLS ⁴ residue/water mixture for discharge to facility from tank washings:			
Category X substance			
Category Y substance			
Category Z substance			
MARPOL Annex IV-related			
Sewage			
MARPOL Annex V-related			
A. Plastics			
B. Food wastes			
C. Domestic wastes			
D. Cooking oil			
E. Incinerator ashes			
F. Operational wastes			
G. Animal carcasses			
H. Fishing gear			
I. E-waste			
J. Cargo residues (non-HME) ⁵			
K. Cargo residues (HME) ⁵			
MARPOL Annex VI-related			
Ozone-depleting substances and equipment containing such substances			
Exhaust gas-cleaning residues			

4 Indicate, in paragraph 3.2, the proper shipping name of the NLS involved and whether the substance is designated as 'solidifying' or 'high viscosity' as per MARPOL Annex II regulation 1 paragraphs 15.1 and 17.1 respectively.

5 Indicate the proper shipping name of the dry cargo.

3.2 Additional information with regard to the problems identified in the above table.

3.3 Did you discuss these problems or report them to the port reception facility?

Yes No

If Yes, with whom (please specify)

If Yes, what was the response of the port reception facility to your concerns?

3.4 Did you give prior notification (in accordance with relevant port requirements) about the ship's requirements for reception facilities?

Yes No Not applicable

If Yes, did you receive confirmation on the availability of reception facilities on arrival?

Yes No

4 ADDITIONAL REMARKS/COMMENTS

Master's signature

Date: ___ / ___ / _____ (dd/mm/yyyy)